



HYGIENE- und INFektionSSCHUTZKONZEPT

für den Sport- und Trainingsbetrieb in der Mehrzweckdoppelsporthalle der Gemeinde Parkstetten anlässlich der Corona-Pandemie

Zur Minimierung des Risikos einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV2 werden für den Sport- und Trainingsbetrieb in der Mehrzweckdoppelsporthalle Parkstetten nachstehende Regeln aufgestellt. Die Trainer und Übungsleiter der Sportvereine und -gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes eingehalten werden. Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen bzw. von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

1. Teilnehmer¹

a) Ausschluss vom Sport- und Trainingsbetrieb

Personen, die

- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten hatten
oder
- unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere (wie z. B. Atemnot/-beschwerden, Husten, Schnupfen, Fieber) zu Beginn des Sportbetriebs aufzeigen
oder
- diese Symptome während des Aufenthalts entwickeln
sind vom Sportbetrieb in der Sportstätte ausgeschlossen.

b) Gruppengröße

Die Trainer und Übungsleiter haben die Gruppengröße an die örtlichen und sportartspezifischen Gegebenheiten anzupassen und die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

¹ Die männliche Formulierung dient der leichteren Lesbarkeit und gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

c) Gruppeneinteilung

Bei Sportangeboten oder Trainingseinheiten, die zu regelmäßigen Terminen abgehalten werden, sind die Teilnehmer nach Möglichkeit einer festen Kurs- oder Trainingsgruppe zuzuordnen, der möglichst von einem festen Trainer oder Übungsleiter zu betreuen ist.

d) Dokumentation

Zur Ermittlung von Kontaktpersonen und der Nachverfolgung von Infektionsketten dokumentieren die verantwortlichen Trainer und Übungsleiter die Anwesenheit und Zusammensetzung der Gruppen. Dokumentiert werden dabei Name sowie sicherere Erreichbarkeit (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) der anwesenden Personen sowie der Zeitraum ihres Aufenthalts.

Der Trainer oder Übungsleiter darf diese Informationen ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden übermitteln. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind einen Monat entsprechend aufzubewahren und danach zu vernichten.

2. Einhalten des Mindestabstands

a) Mindestabstandsgebot

Das Mindestabstandsgebot von 1,50 Meter zwischen allen Teilnehmern ist in allen Räumen des Sporthallengebäudes wo immer möglich zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Sanitäranlagen, Umkleiden sowie beim Betreten und Verlassen der Sporthalle.

b) Anreise, Einlass, Auslass

Die Anreise zur Sporthalle soll möglichst einzeln erfolgen, Fahrgemeinschaften sind zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Warteschlangen ist die Ankunft vor der Sporthalle ca. 10 Minuten vor Beginn der Sporteinheit einzuplanen. Das Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen erfolgt vor der Halle.

Zwischen den einzelnen Sport- und Trainingsgruppen ist ein ausreichendes Zeitfenster einzuplanen, um eine Begegnung der jeweiligen Teilnehmer möglichst zu vermeiden.

Die Hallenbenutzer achten beim Hineingehen und Herausgehen auf einen zeitlichen Abstand.

c) Basisstationen

Jeder Teilnehmer legt seine persönlichen Sachen (z.B. Wechselkleidung, Trinkflasche) zu Beginn der Sport- und Trainingseinheit an einer Stelle am Rand der

Sporthallenfläche ab und bildet damit seine Basisstation für Trinkpausen oder Ähnliches. Zwischen den Basisstationen ist ein Abstand von 1,50 Meter einzuhalten.

3. Mund-Nasen-Bedeckung

Außer während der Sportausübung und beim Duschen ist im gesamten Sporthallengebäude einschließlich der Nebenräume eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann

4. Hygiene- und Desinfektionsregeln

a) Handhygiene

Die Trainer und Übungsleiter desinfizieren sich vor dem Beginn der Sport- und Trainingseinheit die Hände. Die Teilnehmer an der Sport- und Trainingseinheit waschen sich vor Beginn der Sporteinheit die Hände mit Seife oder desinfizieren sich ebenfalls die Hände.

In den Sanitäreinrichtungen im Sporthallengebäude stehen in ausreichender Zahl mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattete Handwaschgelegenheiten zur Verfügung. In den Räumlichkeiten der Sporthalle wird mittels Aushängen auf die Wichtigkeit der regelmäßigen Handhygiene und die empfohlene Handwaschroutine hingewiesen.

b) Kontaktflächen

Kontaktflächen wie z. B. Griffe der Türen am Ein- und Ausgang, Netzpfeiler und -kurbeln sowie andere Sportgeräte, werden vor der Sporteinheit mit flächendesinfizierendem Mittel benetzt. Das Desinfektionsmittel trocknet selbstständig und wird nicht abgewischt. Es ist von den Trainern und Übungsleitern eigenverantwortlich zu beschaffen und mitzubringen.

Vor jeder Sporteinheit werden zur Vermeidung unnötigen Kontakts mit den Türgriffen die Eingangs- und Ausgangstüren geöffnet und offen gehalten.

c) Sportgeräte, Equipment

Zur Vermeidung übermäßigen Begegnungsverkehrs – auch zwischen den beiden Hallenhälften – erfolgt die Bereitstellung der Sportgeräte und des Trainings-Equipments vor dem regulären Beginn der Sport- und Trainingseinheit durch maximal 3 feste Teilnehmer der Sport- und Trainingseinheit. Für den Sport- und Trainingsbetrieb genutzte Bälle sind vor der Benutzung feucht abzuwischen.

5. Umkleide- und Sanitärräume

a) Umkleideräume

Die Umkleideräume dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter genutzt werden. Die Nutzung der Umkleiden ist möglichst, z. B. durch An- und Abreise in Sportbekleidung, auf ein Minimum zu reduzieren.

b) Duschen

Die Benutzung von Mehrplatzduschräumen ist nicht gestattet. Es dürfen nur mit Trennwänden separierte Duschräume benutzt werden. Nach Möglichkeit sollen die Sport- und Trainingsteilnehmer auf das Duschen in der Sporthalle verzichten und zuhause duschen.

Selbst mitgebrachte Haartrockner dürfen verwendet werden, wenn bei Verwendung zu anderen Personen ein Mindestabstand von 2 Meter eingehalten ist. Die Nutzung von sogenannten „Jetstream-Geräten“ ist nicht erlaubt.

c) WC-Anlagen

Die Benutzung der WC-Anlagen ist nur einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Nach dem Toilettengang ist insbesondere auf eine gründliche Handhygiene zu achten.

6. Belüftung der Halle

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandenen erregertüchtiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Dazu gilt:

- Die Halle wird vor, zwischen (spätestens nach 60 Minuten Sport- oder Trainingsbetrieb) und nach den Sport- und Trainingseinheiten gelüftet. Hierzu sind sämtliche Türen zu öffnen.
- Sofern es die Wetterlage erlaubt, bleiben zur Belüftung die Notausgangstüren der Sporthalle ständig geöffnet.
- Die Lüftungszeit zwischen den einzelnen Sport- und Trainingsgruppen beträgt mindestens 10 Minuten.
- Beim Verlassen der Sporthalle vergewissern sich die Verantwortlichen, dass alle Türen und Fenster wieder geschlossen sind.

7. Hygienekonzepte der verschiedenen Sportfachverbände

Einzelne Sportfachverbände haben für den Sport- und Trainingsbetrieb in den jeweiligen Sportarten eigene, spezifische Hygienekonzepte entwickelt. Sofern diese nicht den oben genannten Regelungen für die Mehrzweckdoppelsporthalle widersprechen

oder einen niedrigeren Standard vorsehen, bleiben diese spezifischen Hygienekonzepte von den vorstehenden Regelungen unberührt und sind entsprechend anzuwenden.

Parkstetten, den 09.09.2020
GEMEINDE PARKSTETTEN

gez.
Martin Panten
1. Bürgermeister